

Richtlinie der Stadt Leipzig zur Förderung freier Träger und Selbsthilfegruppen der Sozialhilfe

Beschluss Nr. RBIII-1473/03 der Ratsversammlung vom 20.11.2003,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 25 vom 06.12.2003).

1. Grundlagen

Für die Förderung von freien Trägern und Selbsthilfegruppen bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Sozialhilfe gelten insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen:

- Sozialgesetzbuch (SGB Teil I)
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Sächs. AG BSHG
- Eingliederungshilfeverordnung (EGLHVO)
- Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG
- Betreuungsgesetz und Verordnung
- Sächs. Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz
- Landesrichtlinie der Betreuungsvereine
- Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehenden Stellen (RBIII-1173/02) vom 13.11.2002 und weitere sächsische Verordnungen zu Leistungen der Sozialhilfe

2. Präambel

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von freien Trägern und Selbsthilfegruppen, die Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach den unter 1. genannten gesetzlichen Grundlagen erbringen.

2.1 Entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen sollen die Träger, die Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Betreuung erbringen, im Sinne der Subsidiarität wirksam werden.

2.2 Die Richtlinie gilt der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Maßnahmen sowie Initiativen folgender Aufgabenbereiche:

- Hilfe für Senioren
- Behindertenhilfe
- Hilfe für psychisch Kranke
- Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die plurale Angebotsstruktur ist besonders zu wahren.

2.3 Über die Höhe der Förderung entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Erfüllen mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzung, und nur eine Maßnahme ist erforderlich, gilt das pflichtgemäße Ermessen ebenso.

Vor Entscheidung über die Höhe der Förderung berät eine Arbeitsgruppe des Fachausschusses Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule die Stadtverwaltung.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Leistungen, die im Rahmen der sozialen Betreuung von Menschen in der Stadt Leipzig erforderlich sind, und deren Bedarf nachgewiesen ist. Es muss ein besonderes städtisches Interesse bestehen.

Die Leistungserbringung für die Bereiche unter 2. genannt umfasst folgende Aufgaben:

- Beratung, Betreuung und Hilfsangebote mit sozialer Aufgabenstellung
- ambulante Hilfen für behinderte Bürger
- Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung von Schwierigkeiten auf Grund zunehmenden Alters
- Hilfeleistungen für Menschen in sozialer Not und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie bei sozialer Ausgrenzung und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit
- Maßnahmen der sozialen Betreuung für integrative Frauenprojekte und die Integration von Ausländern
- ehrenamtliche soziale Betreuung und Hilfe sowie Selbsthilfe bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Bahnhofsdienste und Bahnhofsmissionen

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Förderfähig sind Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie andere juristische Personen die Aufgaben bei der sozialen Betreuung erfüllen und im Interesse der Stadt Leipzig liegen. Der Leistungserbringer muss gemeinnützig arbeiten.

4.2 Förderfähig sind nur in der Stadt Leipzig Ansässige **und/oder** für Leipziger Menschen tätige Träger.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie andere juristische Personen können gefördert werden, wenn sie

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen
- die Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- eine angemessene Eigenleistung erbringen und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Betreuungsarbeit bieten

5.2 Nur Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist, sind förderfähig.

5.3 Zuwendungen erhalten nur solche Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden oder die fortgeführt werden. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Maßnahme fachlich geprüft ist und deren Finanzierung gesichert erscheint. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungen werden als Zuschüsse wie folgt gewährt:

6.1.1 Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne **fachlich sowie zeitlich abgegrenzte Vorhaben**, hier in Form der

- Anteilsfinanzierung oder
- Festbetragsfinanzierung (bis max. 3 T€) bei Erfüllung der Voraussetzungen des Pkt. 2.10.3 der Rahmenrichtlinie (ohne Baumaßnahmen).

6.1.2 Institutionelle Förderung zur Deckung der **gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers**, hier als

- Fehlbedarfsfinanzierung oder
- Festbetragsfinanzierung (bis max. 3 T€) bei Erfüllung der Voraussetzungen des Pkt. 2.10.3. der Rahmenrichtlinie (ohne Baumaßnahme)

6.2 Für o.g. Zuschüsse muss der Zuwendungsempfänger regelmäßig 10% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben als eigenen Finanzierungsanteil aufbringen.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben in Zusammenhang mit Maßnahmen des Pkt.2.2. der Richtlinie werden mit Ausnahme der Festbetragsfinanzierung als Höchstbetrag festgeschrieben.

6.3.1. Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben inklusive Personalnebenkosten zuzüglich Berufsgenossenschaft und Insolvenzgeldumlage für in der Maßnahme tätige Fachkräfte. Personalausgaben werden höchstens in Anlehnung des BAT–O analog vergleichbarer städtischer Beschäftigter anerkannt.

6.3.2. Allgemeine Betriebsausgaben

Zuwendungsfähig sind Miete, Pacht, Betriebskosten laut Mietvertrag, Energie, Wasser, Heizung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und sonstige Anliegerkosten, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sowie in Ausnahmefällen Versicherungen, die für die Maßnahme unabdingbar sind und für die Wartung von betriebstechnischen Anlagen von Feuerlöschern und ortsveränderlichen elektrischen Geräten auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften.

Für alle allgemeinen Betriebsausgaben sind geeignete Nachweise wie Verträge, Jahresrechnungen und so weiter als begründende Unterlagen vorzulegen.

6.3.3. Inhaltliche Ausgaben/Sach- und Verwaltungsausgaben

Zuwendungsfähig sind hier u.a.:

- Telefonkosten
- Büromaterial
- Porto
- Instandhaltungskosten
- Fahrtkosten

Zuwendungsfähig sind weiter Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fachliteratur, Fortbildung und Honorare.

Ausgaben für Supervision und Kfz-Haltung sind gesondert auszuweisen und zu begründen

6.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Rücklagen und Rückstellungen
- Abschreibungen
- Lebensmittel und Getränke
- Leasingkosten für Fahrzeuge
- Zinsen
- Darlehen
- Kontoführungs- und Mahngebühren
- Ausgaben für Repräsentationen
- Mitgliederbeiträge
- Schuldverpflichtungen
- Rechtsschutz- und Personenhaftpflichtversicherungen

6.5. Mitteilungspflichten Zuwendungsempfänger

Personalausgaben dürfen bis zu 5 v.H., die anderen Ausgabegruppen um bis zu 20 v. H. (Projektförderung), bei institutioneller Förderung um bis zu 10 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Für alle darüber hinausgehenden Veränderungen der Ausgaben ist eine Umwidmung zu beantragen. Maßstab für die Überschreitung ist die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung

7.1 Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form im Sozialamt, Abt. Verwaltung, unter Verwendung der vorgegebenen Formulare.

Der Endtermin der Antragstellung für das Folgejahr ist der 30.09. des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind.

7.2 Vor Bescheiderteilung können in begründeten Ausnahmefällen beantragte Abschlagszahlungen für das Bewilligungsjahr geleistet werden.

7.3 Die Mittelauszahlung erfolgt erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

7.4 Eine Bewilligung vor Rechtskraft des Haushaltsplanes erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushaltsplan durch den Stadtrat und der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

7.5 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Überwachung und Nachweis der Verwendung und Kontrolle des Verwendungsnachweises gilt soweit in dieser Richtlinie nichts abweichendes festgelegt ist, die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen mit den allgemeinen Nebenbestimmungen.

7.6 Die Abrechnung muss bis zum 31.03. des Folgejahres bzw. bei befristeten Projekten 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen. Bei Nichtvorlage hat die Bewilligungsbehörde das Recht, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz zu widerrufen

7.7 Die Abrechnung von Zuwendungen bis einschließlich 3.000,00 € kann mit einfachem Verwendungsnachweis zugelassen werden.

7.8 Neben der Kontrolle durch das Sozialamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

8. In Kraft treten

Die Richtlinie tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Förderrichtlinie (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt vom 04. Oktober 1994) außer Kraft gesetzt, aber noch für Zuwendungen bis einschließlich Zuwendungsjahr 2003 angewendet.